



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bfd.bund.de

BEARBEITET VON Susame Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 28.02.2013

GESCHÄFTSZ. IX-724/00211#0121

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
(BMVBS)**

HER Vermittlung bei Anfrage "Amtlicher Fragenkatalog für die theoretische
Fahrerlaubnisprüfung"

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. Februar 2013

Sehr geehrter ,

vielen Dank für Ihre Eingabe, in der Sie mich um Vermittlung bei Ihrer Anfrage nach
dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes an das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung bitten.

Sie hatten das Ministerium am 9. Februar 2013 um Beantwortung der Fragen gebe-
ten, „wieso der Fragenkatalog [nach § 16 FEV] exklusiv über ein privatwirtschaftli-
ches Unternehmen, welches diesen mit Gewinnerzielungsabsicht vertreibt, verteilt
wird“ und „wieso es keine kostenlose digitale Veröffentlichung der Daten bspw. wie
alle Gesetze über <http://www.gesetze-im-internet.de> o. ä. gibt“.



SEITE 2 VON 2 Diese Fragen hat Ihnen das Ministerium mit Schreiben vom 15. Februar 2013 umfassend beantwortet. Bei der Veröffentlichung des Fragenkatalogs sind neben der Fahrerlaubnisverordnung insbesondere haushaltsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG ist daher vorliegend nicht verletzt.

Eine Verpflichtung der Behörden des Bundes zur (proaktiven) Bereitstellung von Informationen besteht derzeit nur in einem - auch aus meiner Sicht - deutlich zu engen Rahmen. § 11 Absatz 2 IFG verpflichtet die Bundesbehörden lediglich dazu, Organisations- und Aktenpläne ohne personenbezogene Daten allgemein zugänglich zu machen. Diese Informationen sowie Verzeichnisse der „vorhandenen Informationssammlungen“ sollen gem. § 11 Absatz 1 IFG geführt und gem. Absatz 3 in elektronischer Form allgemein zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für „weitere geeignete Informationen“. Ich würde es begrüßen, wenn der Katalog der (obligatorisch und nicht nur aufgrund einer „Sollvorschrift“) im Internet proaktiv bereit zu stellenden Informationen deutlich erweitert würde.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn